

Geschäftsverzeichnisnr. 7266

Entscheid Nr. 70/2021
vom 6. Mai 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 91 Absatz 1 des Programmgesetzes vom 28. Juni 2013 (gleichzeitiger Bezug einer Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension und eines Ersatzeinkommens), gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne und D. Pieters, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 3. Oktober 2019, dessen Ausfertigung am 16. Oktober 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 91 Absatz 1 des Programmgesetzes vom 28. Juni 2013 gegen Artikel 23 der Verfassung und die darin enthaltene Stillhalterregel, indem – während Artikel 13 des Gesetzes vom 5. April 1994 zur Regelung des gleichzeitigen Bezugs von Pensionen des öffentlichen Sektors und Einkommen aus einer Berufstätigkeit oder Ersatzeinkommen, in Verbindung mit den Artikeln 65 und 130 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit, den gleichzeitigen Bezug einer Ruhestandspension und eines Arbeitslosengeldes erlaubte – der genannte Artikel 91 nunmehr die völlige Aussetzung der Ruhestandspension im Falle des Bezugs eines Arbeitslosengeld vorsieht und somit jede Möglichkeit des gleichzeitigen Bezugs einer Pension des öffentlichen Sektors und eines Arbeitslosengeldes aufhebt? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 91 Absatz 1 des Programmgesetzes vom 28. Juni 2013 mit Artikel 23 der Verfassung.

Artikel 91 Absatz 1 des Programmgesetzes vom 28. Juni 2013 bestimmt:

« Die Auszahlung der Ruhestands- oder Hinterbliebenenpension wird in Kalendermonaten, in denen der Empfänger dieser Pensionen tatsächlich ein Ersatzeinkommen erhält, ausgesetzt, es sei denn, der Betreffende verzichtet auf die Zahlung seines Ersatzeinkommens ».

B.2.1. Die fragliche Bestimmung in der auf die vor dem vorliegenden Richter anhängige Rechtssache anwendbaren Fassung untersagt insbesondere den gleichzeitigen Bezug einer Ruhestandspension des öffentlichen Sektors und eines Ersatzeinkommens.

B.2.2. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass sich die dem vorliegenden Richter unterbreitete Rechtssache nur auf die Abschaffung der Möglichkeit, eine unvollständige Ruhestandspension des öffentlichen Sektors (nachstehend: unvollständige Pension) gleichzeitig mit Arbeitslosengeld zu beziehen, das für Personen bestimmt ist, die einen Teil ihrer Laufbahn im öffentlichen Sektor und einen anderen im privaten Sektor zurückgelegt haben und denen diese zwei Leistungen der sozialen Sicherheit vor dem Datum gewährt wurden, an dem die fragliche Bestimmung wirksam wurde, das heißt dem 1. September 2013.

Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.3.1.1. Vor dem Inkrafttreten des Programmgesetzes vom 28. Juni 2013 wurde der gleichzeitige Bezug einer Ruhestandspension des öffentlichen Sektors und eines Ersatzeinkommens durch das Gesetz vom 5. April 1994 « zur Regelung des gleichzeitigen Bezugs von Pensionen des öffentlichen Sektors und Einkommen aus einer Berufstätigkeit oder Ersatzeinkommen » (nachstehend: Gesetz vom 5. April 1994) geregelt.

B.3.1.2. Ursprünglich setzte Artikel 13 § 1 des Gesetzes vom 5. April 1994 die Ruhestands- oder Hinterbliebenenpensionen, die Personen gewährt wurde, die während des Kalenderjahres eine Zulage wegen Laufbahnunterbrechung oder Reduzierung der Arbeitsleistungen bezogen haben, während des ganzen Kalenderjahres aus.

B.3.1.3. Artikel 62 des Gesetzes vom 25. April 2007 « über die Pensionen im öffentlichen Sektor » hat Artikel 13 § 1 des Gesetzes vom 5. April 1994 ersetzt, um die Aussetzung der Ruhestandspension auf die Pensionierten auszudehnen, die eine Zusatzentschädigung im Rahmen einer vertraglichen Frühpension oder eine Zulage wegen Zeitkredit bezogen. Im Gegensatz zu dem, was Artikel 13 § 1 des Gesetzes vom 5. April 1994 ursprünglich vorsah, wurde die Ruhestandspension jedoch nur für die Monate ausgesetzt, in denen diese Leistungen bezogen wurden. Außerdem hat der Gesetzgeber den gleichzeitigen Bezug für die Pensionierten gestattet, die eine Zulage im Rahmen einer Laufbahnunterbrechung oder einer Reduzierung der Arbeitsleistungen wegen Palliativpflege, für Elternurlaub oder Unterstützung beziehungsweise Pflege eines schwer kranken Haushaltsmitglieds oder Familienmitglieds bis zum zweiten Grad bezogen.

Das Gesetz vom 5. April 1994 untersagte folglich nicht den gleichzeitigen Bezug einer Ruhestandspension und von Arbeitslosengeld.

B.3.2.1. Außerdem schränken die Rechtsvorschriften zur Arbeitslosenversicherung den gleichzeitigen Bezug von Arbeitslosengeld und anderen Einkünften ein.

B.3.2.2. Artikel 65 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 « zur Regelung der Arbeitslosigkeit » (nachstehend: königlicher Erlass vom 25. November 1991) bestimmt:

« § 1. Arbeitslose, die Anspruch auf eine vollständige Pension erheben können, können keine Leistungen beziehen.

§ 2. Arbeitslose, die eine unvollständige Pension oder eine Hinterbliebenenpension beziehen, können Leistungen innerhalb der Grenzen von Artikel 130 beziehen. Arbeitslose, die eine Übergangentschädigung beziehen, können Leistungen beziehen, ohne dass die Grenzen von Artikel 130 angewandt werden.

Der Anspruch auf Leistungen wird jedoch nur unter der Bedingung gewährt, dass die Arbeitslosigkeit nicht die Folge einer Einstellung oder Reduzierung der Arbeitsleistungen infolge des Bezugs einer Pension oder der Übergangentschädigung ist und dass in der Regelung, auf deren Grundlage die Pension gewährt wird:

1. der gleichzeitige Bezug der Pension und der Leistungen nicht verboten ist,
2. der Bezug der Pension oder der Betrag der Pension nicht an Bedingungen geknüpft ist, durch die die Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt beschränkt wird.

Die Bedingungen von Absatz 2 sind auch anwendbar, wenn ein Arbeitsloser von der Verpflichtung befreit ist, für den Arbeitsmarkt verfügbar zu sein.

[...]».

B.3.2.3. Artikel 130 § 2 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 sieht vor, dass der Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes um den Teil des Tagesbetrags der Pension, der 10,18 EUR übersteigt, gekürzt wird.

Diese Bestimmungen sind nach wie vor anwendbar.

B.3.3. Durch Artikel 99 des Sondergesetzes vom 28. Juni 2013 wurde das Gesetz vom 5. April 1994 aufgehoben.

Der fragliche Artikel 91 Absatz 1 des Programmgesetzes vom 28. Juni 2013 gehört zu Kapitel 1 von Titel 8 dieses Gesetzes, das die Regeln für den gleichzeitigen Bezug von Pensionen des öffentlichen Sektors und Einkünften aus einer Berufstätigkeit oder einem Ersatzeinkommen festlegt.

B.3.4. In den Vorarbeiten zum Programmgesetz vom 28. Juni 2013 heißt es:

« Pour les pensionnés qui souhaitent travailler volontairement après leur pension, l'accord gouvernemental prévoit une réforme du régime de cumul d'une pension avec une activité professionnelle autorisée.

L'actuel régime de cumul qui prévoit une limite annuelle pour les revenus autorisés et une sanction en cas de dépassement de cette limite de revenu, est maintenu, mais le pourcentage à partir duquel la pension est suspendue, est porté de 15 % à 25 %. La distinction entre les pensionnés avec et sans charge d'enfant est maintenue.

Pour les personnes qui, en 2013, au moment du premier paiement d'une pension de retraite comptent 42 années de carrière et ont 65 ans, la limite des revenus professionnels est supprimée. Ces pensionnés pourront à l'avenir cumuler de manière illimitée.

[...]

À l'avenir, le cumul d'une pension de retraite avec un revenu de remplacement, en ce compris les allocations pour cause d'interruption de carrière, crédit-temps ou congés thématiques, entraînera une suspension de la pension de retraite. Le cumul d'une pension de survie avec un revenu de remplacement, en ce compris les allocations pour interruption de carrière, crédit-temps ou congés thématiques, reste possible pendant douze mois consécutifs ou non, éventuellement en combinaison avec une activité professionnelle autorisée pour laquelle [les] montants limites sont d'application » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2853/003, SS. 17-18).

B.3.5. Im Kommentar zu der fraglichen Bestimmung ist präzisiert:

« Pour le moment, conformément à l'article 13 de la loi du 5 avril 1994, une pension de retraite du secteur public est uniquement suspendue en cas de cumul avec une allocation pour cause d'interruption de carrière - exception faite pour l'allocation en cas d'interruption de carrière thématique -, ou avec une indemnité complémentaire accordée dans le cadre d'une prépension conventionnelle. Dans le cas d'un cumul d'une pension de survie avec un autre revenu de remplacement (allocation de chômage, indemnité d'incapacité primaire ou indemnité d'invalidité), la pension de survie est payée et la suspension ou la réduction résultant du cumul est effectuée sur le revenu de remplacement.

Le nouvel article [91] prévoit une interdiction absolue de cumul d'une pension de retraite du secteur public avec un revenu de remplacement de sorte que désormais, la pension de retraite sera suspendue tous les mois calendriers pendant lesquels la personne concernée bénéficie d'un

revenu de remplacement, à moins qu'elle ne renonce au paiement de son revenu de remplacement » (ebenda, S. 28).

B.3.6.1. Artikel 102 des Programmgesetzes vom 28. Juni 2013 bestimmt :

« Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels werden mit 1. Januar 2013 wirksam und finden ebenfalls auf die am 31. Dezember 2012 laufenden Pensionen und gleichzeitigen Bezüge Anwendung. Sie sind ebenfalls auf die garantierten Mindestbeträge der Ruhestandspensionen anwendbar, die aus der Anwendung von Artikel 140 § 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen hervorgehen, wobei der Mindestpensionsbetrag des Empfängers dadurch nicht höher ausfallen darf als der Betrag, den er am 31. Dezember 2012 tatsächlich bezogen hat.

[...].

Wenn die Anwendung der durch das vorliegende Kapitel angebrachten Abänderungen zur Folge hat, dass Pensionsbeträge, die sich auf den Zeitraum zwischen dem 31. Dezember 2012 und dem ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* beziehen, verringert werden müssen, werden die Pensionsbeträge in diesem Zeitraum durch die am 31. Dezember 2012 geltenden Rechtsvorschriften geregelt ».

B.3.6.2. In den Vorarbeiten heißt es, dass Absatz 3 dieses Artikels « eine Übergangsbestimmung enthält, mit der vermieden werden soll, dass die Rückwirkung, die den Bestimmungen dieses Gesetzes verliehen wird, zur Folge hat, dass Pensionsbeträge, die sich auf den Zeitraum zwischen dem 31. Dezember 2012 und dem ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* beziehen, verringert werden müssen » (ebenda, S. 32).

In ihnen wird unterstrichen:

« [Cette disposition] limite en effet cette rétroactivité aux effets qui jouent en la faveur des pensionnés (par exemple à la suite de l'augmentation des montants limites, de l'augmentation de la marge qui passe de 15 % à 25 %, de la possibilité de percevoir des revenus d'appoint illimités à partir de l'âge de 65 ans moyennant 42 années de carrière, etc.). Dans les ca[s] plutôt exceptionnel[s] où les nouvelles dispositions seraient défavorables aux pensionnés (par exemple car à compter du 1er janvier 2013, l'allocation pour interruption de carrière en vue de fournir des soins palliatifs est aussi perçue comme un revenu de remplacement pour les personnes qui peuvent cumuler leur pension de survie avec un revenu de remplacement pendant 12 mois civils), ces nouvelles dispositions n'ont pas d'effet rétroactif » (ebenda, SS. 32-33).

B.3.7.1. Artikel 91 des Programmgesetzes vom 28. Juni 2013 wurde nach dem strittigen Zeitraum abgeändert. Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 « über die Gleichsetzung

eines Zeitraums der Inaktivität bestimmter Mitglieder der integrierten Polizei im Hinblick auf die Erfüllung der Laufbahnbedingung für die Inanspruchnahme des Vorruhestands, über den gleichzeitigen Bezug einer Pension des öffentlichen Sektors, über das garantierte Einkommen für Betagte und über Pensionen des Flugpersonals der Zivilluftfahrt » (nachstehend: Gesetz vom 18. Dezember 2015) fügt in Artikel 91 des Programmgesetzes einen Absatz 5 ein, der vorsieht, dass in Abweichung eine Ruhestandspension wegen körperlicher Untauglichkeit und Arbeitslosengeld, eine Entschädigung wegen primärer Arbeitsunfähigkeit oder eine Invaliditätsentschädigung unbegrenzt gleichzeitig bezogen werden dürfen. Diese Bestimmung wurde rückwirkend ab dem 1. Januar 2013 wirksam.

B.3.7.2. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 18. Dezember 2015 wird die fragliche Bestimmung genauer erläutert:

« La mise en œuvre de [l'article 91 de la loi-programme du 28 juin 2013] a rapidement fait apparaître que l'interdiction complète de cumul aboutit dans certaines situations de pension pour inaptitude physique à des effets non désirés, voire inacceptables.

Ainsi, à titre d'exemple, l'on peut citer le cas d'un professeur qui est nommé pour un horaire de 4/10èmes et qui, pour les 6/10èmes restants de sa fonction, exerce comme temporaire ou contractuel.

Si ce professeur tombe malade pour une longue période, il va avoir droit à terme à une pension de retraite pour inaptitude physique du chef de sa fonction à 4/10èmes et, pour sa fonction à 6/10èmes, à une indemnité de maladie dans le cadre de l'assurance maladie-invalidité. [...].

[...] Pris séparément, aucun de ces deux avantages n'atteint cependant à lui seul un montant permettant de vivre décemment, alors qu'avant sa maladie ce professeur bénéficiait d'une rémunération correspondant au total à une fonction complète. Si rien ne change, l'intéressé devra sans doute faire appel aux services du CPAS pour bénéficier d'une aide sociale.

[...] Si la personne est licenciée dans sa fonction contractuelle, elle peut prétendre à une allocation de chômage. En pareil cas, dans l'hypothèse où cette personne serait pensionnée pour inaptitude physique dans sa fonction statutaire, l'interdiction de cumul évoquée aboutit à la même situation que celle se produisant en cas de bénéfice d'une indemnité de maladie.

Tel n'a cependant jamais été l'objectif visé par l'interdiction totale de cumul. Celle-ci avait uniquement pour but d'empêcher que certaines situations estimées trop favorables, ne se reproduisent dorénavant.

Aussi, afin d'éviter d'aboutir à des situations extrêmes, le principe de l'interdiction totale de cumul est assoupli en faveur des pensions de retraite pour inaptitude physique. Ces pensions pourront, avec effet rétroactif au 1er janvier 2013, à nouveau être librement cumulées avec une

allocation de chômage, une indemnité d'incapacité primaire ou une indemnité d'invalidité » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2015-2016, DOC 54-1502/001, SS. 5-6).

Zur Hauptsache

B.4.1. Artikel 23 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zweck gewährleisten die jeweiligen Gesetzgeber unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmen die Bedingungen für ihre Ausübung. Artikel 23 der Verfassung bestimmt nicht, was diese Rechte beinhalten, die lediglich als Grundsatz festgehalten werden, wobei es dem jeweiligen Gesetzgeber obliegt, diese Rechte gemäß Absatz 2 dieses Artikels unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen zu garantieren.

Die durch Artikel 23 der Verfassung gewährleisteten Rechte umfassen insbesondere das Recht auf soziale Sicherheit.

B.4.2. Artikel 23 der Verfassung enthält eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür Gründe gibt, die mit dem Allgemeininteresse zusammenhängen.

B.4.3. Aus dem Wortlaut von Artikel 23 der Verfassung sowie aus dessen Vorarbeiten geht hervor, dass der Verfassungsgeber nicht nur Rechte gewährleisten, sondern auch Pflichten vorschreiben wollte, und zwar ausgehend von dem Gedanken, dass « der Bürger verpflichtet ist, am sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt der Gesellschaft, in der er lebt, mitzuwirken » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 100-2/4°, SS. 16-17). Deshalb müssen die Gesetzgeber bei der Gewährleistung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte die « entsprechenden Verpflichtungen » berücksichtigen, gemäß dem Wortlaut von Absatz 2 von Artikel 23.

In sozioökonomischen Angelegenheiten verfügt der Gesetzgeber über eine weite Beurteilungsbefugnis. Der Gerichtshof kann die politischen Rahmenbedingungen, für die der

Gesetzgeber sich entschieden hat, und die ihnen zugrunde liegenden Motive nur verwerfen, wenn sie nicht sachlich gerechtfertigt sind.

B.5.1. Wie in B.3.1.3 erwähnt, untersagte das Gesetz vom 5. April 1994 den gleichzeitigen Bezug einer Ruhestandspension und von Arbeitslosengeld nicht.

B.5.2. Insofern sie auf Personen anwendbar ist, die ihre Ruhestandspension im öffentlichen Sektor erst nach ihrem Inkrafttreten beantragt haben, untersagt die fragliche Bestimmung lediglich den gleichzeitigen Bezug einer freiwillig beantragten Vorruhestandspension des öffentlichen Sektors und von Arbeitslosengeld. Das fragliche Verbot des gleichzeitigen Bezugs betrifft in diesem Maße nur Personen, die eine Teilzeitlaufbahn im öffentlichen Sektor mit einer Teilzeitlaufbahn im privaten Sektor verbunden haben und die sich in Bezug auf ihre Laufbahn im öffentlichen Sektor freiwillig entschieden haben, den Arbeitsmarkt zu verlassen, während sie in Bezug auf ihre Laufbahn im privaten Sektor entschieden haben, auf dem Arbeitsmarkt zu bleiben.

B.5.3. Die fragliche Bestimmung hat ebenfalls zur Folge, dass Personen, die ihre Vorruhestandspension vor dem Inkrafttreten der fraglichen Bestimmung beantragt haben, gezwungen sind, auf den Erhalt des von ihnen bezogenen Arbeitslosengeldes zu verzichten, da ihre Pension sonst ausgesetzt würde.

B.5.4. Die Gesetzgebung in Sachen Pensionen des öffentlichen Sektors beruht auf dem Bestreben, ein Einkommen am Ende der aktiven Laufbahn in diesem Sektor zu gewährleisten.

Der Zweck der Arbeitslosenversicherung besteht darin, ein Ersatzeinkommen für denjenigen vorzusehen, der noch arbeitsfähig ist und der auf dem Arbeitsmarkt tätig sein möchte, aber aus von seinem Willen unabhängigen Gründen arbeitslos geworden ist.

B.5.5. Personen, die nur einen Teil ihrer Laufbahn im öffentlichen Sektor zurückgelegt haben, haben nur Anspruch auf eine unvollständige Pension. Vor der Annahme der fraglichen Bestimmung konnten die betroffenen Personen jedoch ebenfalls Arbeitslosengeld erhalten, und sei es nur in Höhe eines begrenzten Betrags gemäß dem königlichen Erlass vom 25. November 1991 für die Zeit, bis sie eine Nebenbeschäftigung gefunden haben oder bis sie eine

Ruhestandspension für den Teil ihrer Laufbahn erhalten, den sie als Lohnempfänger zurückgelegt hatten.

B.5.6. Indem sie den Empfängern einer unvollständigen Pension, die nur einen Teil ihrer Laufbahn im öffentlichen Sektor zurückgelegt haben, das Anrecht entzieht, nach dem 1. September 2013 weiterhin Arbeitslosengeld zu erhalten, können diese Personen durch die fragliche Bestimmung in eine prekäre Lage geraten, da ihre Rückkehr auf den Arbeitsmarkt aufgrund ihres Alters schwieriger ist. Anders als Personen, die entschieden haben, in den Ruhestand zu gehen, nachdem die fragliche Bestimmung wirksam geworden ist, verfügen diese Personen nicht mehr über die Möglichkeit, ihre Laufbahn im öffentlichen Sektor zu verlängern, um es zu vermeiden, dass sie die finanziellen Folgen des Verbots des gleichzeitigen Bezugs der Ruhestandspension und des Arbeitslosengelds tragen müssen.

B.5.7. Daraus ergibt sich, dass das Schutzmaß ihres Rechts auf soziale Sicherheit erheblich verringert sein könnte.

Um vereinbar mit Artikel 23 der Verfassung zu sein, muss diese erhebliche Verringerung durch Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein.

B.6. In seinem Schriftsatz macht der Ministerrat geltend, dass die fragliche Bestimmung in Anbetracht der allgemeinen Zwecke des Kapitels 1 von Titel 8 des Programmgesetzes vom 28. Juni 2013, nämlich dem Ziel, die Pensionsregelungen des öffentlichen Sektors und die Pensionsregelungen der Lohnempfänger zu harmonisieren, dem Wunsch, es Pensionierten, die nach ihrer Pensionierung arbeiten möchten, zu ermöglichen, dies in größerem Umfang zu tun, und dem Bestreben, die langfristige Tragfähigkeit des Systems der Pensionen zu gewährleisten, gerechtfertigt sei.

Außerdem geht aus den Vorarbeiten zu Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015, die in B.3.7.2 wiedergegeben wurden, hervor, dass der Gesetzgeber ebenfalls die Absicht hatte, zu verhindern, dass sich gewisse Situationen, die als zu günstig eingeschätzt wurden, wiederholen.

B.7. Der Ministerrat weist nicht nach, dass dem Ziel, es den Pensionierten, die nach ihrer Pensionierung freiwillig arbeiten möchten, zu ermöglichen, dies in größerem Umfang zu tun,

besser gedient wäre, wenn ab dem 1. September 2013 den Empfängern einer unvollständigen Pension das Arbeitslosengeld, das sie vor diesem Datum bezogen, entzogen würde.

B.8. Durch die Aussetzung der unvollständigen Pension der Empfänger von Arbeitslosengeld verfolgt die fragliche Bestimmung das Ziel, die statutarischen Personalmitglieder des öffentlichen Sektors zu veranlassen, ihre Laufbahn in diesem Sektor bis zum gesetzlichen Pensionsalter zu verlängern, sodass sie auf einem Grund des Allgemeininteresses beruht.

Wie in B.3.4 erwähnt, gewährt das Programmgesetz vom 28. Juni 2013 den Pensionierten das Recht, in gewissen Grenzen ihre Pension mit einer erlaubten beruflichen Tätigkeit zu kombinieren. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise der Auffassung sein, dass dieses Recht nur den Pensionierten gewährt werden sollte, die diese berufliche Tätigkeit tatsächlich ausüben, während es ausgeschlossen sein sollte, dass sie zum gleichzeitigen Bezug einer Pension und Arbeitslosengeld in dem Fall führen kann, dass der Pensionierte seine Beschäftigung in dieser erlaubten beruflichen Tätigkeit verliert.

Das vorerwähnte Ziel gilt jedoch nicht für Personen wie die Klägerin vor dem vorlegenden Richter, deren Versetzung in den Ruhestand bereits gewährt wurde, bevor die fragliche Bestimmung wirksam wurde, da sie nicht mehr über die Möglichkeit verfügen, ihre Laufbahn im öffentlichen Sektor zu verlängern, um es zu vermeiden, dass sie die finanziellen Folgen der Reform tragen müssen. Als sie entschieden hat, sich vorzeitig im öffentlichen Sektor pensionieren zu lassen, verfügte die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter nicht über die notwendigen Informationen, um sich in Kenntnis der Sachlage für die Option zu entscheiden, mit der ihr Recht auf soziale Sicherheit am besten gewahrt würde.

B.9. Es ist Sache des Gesetzgebers zu beurteilen, in welchem Maße es angebracht ist, Bestimmungen im Hinblick auf Einsparungen im Bereich der Ruhestandspension anzunehmen. Da diese Pensionen mit öffentlichen Geldern finanziert werden, ist es verständlich, dass der Gesetzgeber entscheidet, als zu günstig erachteten Möglichkeiten des gleichzeitigen Bezugs ein Ende zu setzen. Das Bestreben, die Haushaltskosten der Ruhestandspensionen des öffentlichen Sektors einzudämmen, stellt außerdem ein rechtmäßiges Ziel dar.

B.10. Zur Beurteilung der fraglichen Bestimmung ist jedoch ebenfalls das Risiko von prekären Lebensumständen zu berücksichtigen, dem die Empfänger von unvollständigen Pensionen, die nur einen Teil ihrer Laufbahn im öffentlichen Sektor zurückgelegt haben und deren Versetzung in den Ruhestand gewährt wurde, bevor diese Bestimmung wirksam wurde, sodass sie ihre Laufbahn im öffentlichen Sektor nicht mehr verlängern können, ausgesetzt sind.

B.11. Da sich die Vorabentscheidungsfrage, wie in B.2.2 erwähnt, auf die Situation von Personen bezieht, denen die Pension für ihre Laufbahn im öffentlichen Sektor vor dem 1. September 2013 gewährt wurde und die zu diesem Zeitpunkt in ihrer Eigenschaft als Lohnempfänger noch nicht in den Ruhestand gegangen waren, ist die Anzahl der betroffenen Personen außerdem gering.

Diese Personen können nur für einen begrenzten Zeitraum in den Genuss des gleichzeitigen Bezugs einer Ruhestandspension und des Arbeitslosengeldes kommen. Aus Artikel 25 des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 « über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger » geht nämlich hervor, dass dieser gleichzeitige Bezug in jedem Fall an dem Tag enden muss, an dem die betroffene Person ihre Ruhestandspension als Lohnempfänger bezieht.

B.12. Weder aus den Vorarbeiten zu der fraglichen Bestimmung noch aus anderen Elementen ist in irgendeiner Weise ersichtlich, warum die Aussetzung der Ruhestandspension für die in B.11 erwähnten Personen, die einen Teil ihrer Laufbahn im öffentlichen Sektor und einen anderen im privaten Sektor zurückgelegt haben, wenn diese Personen neben einer unvollständigen Ruhestandspension des öffentlichen Sektors Arbeitslosengeld im Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung im privaten Sektor beziehen, gerechtfertigt wäre.

B.13.1. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass der durch die fragliche Bestimmung verursachte erhebliche Rückschritt im Schutzmaß des durch Artikel 23 der Verfassung gewährleisteten Rechts auf soziale Sicherheit von Empfängern einer unvollständigen Pension, die nur einen Teil ihrer Laufbahn im öffentlichen Sektor zurückgelegt haben und die Arbeitslosengeld vor dem Datum erhielten, an dem Artikel 91 Absatz 1 des Programmgesetzes vom 28. Juni 2013 wirksam wurde, durch keinen Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden kann.

B.13.2. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Insofern er jede Möglichkeit eines gleichzeitigen Bezugs einer unvollständigen Ruhestandspension des öffentlichen Sektors und von Arbeitslosengeld für Personen abschafft, die nur einen Teil ihrer Laufbahn im öffentlichen Sektor zurückgelegt haben und die diese beiden Leistungen der sozialen Sicherheit vor dem Datum, an dem er wirksam wurde, erhielten, verstößt Artikel 91 Absatz 1 des Programmgesetzes vom 28. Juni 2013 gegen Artikel 23 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 6. Mai 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût